

Amtsgericht Wolfratshausen

Abteilung für Zwangsvollstreckung

Az.: M 2137/14



In der Zwangsvollstreckungssache

Bayerischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Intendanten,
Beitragsservice, 80300 München, Gz.: XXXXXXXXX

- Gläubiger -

gegen

XXXXXXXXXX

- Schuldnerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Tschuschke** Jakob Heinrich, Hefnersplatz 9, 90402 Nürnberg, Gz.: XXXXXXXXX

erlässt das Amtsgericht Wolfratshausen am 17.12.2014 folgenden

Beschluss

- I. Der Pfändungsauftrag des Gläubigers vom 01.09.2014 wird zurückgewiesen.
- II. Die Zahlungsanordnung des Gerichtsvollziehers vom 08.09.2014 bezüglich der Gerichtsvollzieherkosten in Höhe von 23,80 € wird aufgehoben.
- III. Der Gläubiger trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 01.09.2014 hat der Bayerische Rundfunk durch den nicht namentlich nicht genannten Intendanten ein Vollstreckungersuchen gestellt. Das Schreiben ist nicht unterzeichnet.

In dem Schreiben wird die Vollstreckung gemäß § 802 a Abs.2 Nr.4 ZPO beantragt.

Auf der zweiten Seite des Schreibens befindet sich ein Ausstandsverzeichnis, das offene Forderungen des Gläubigers aus Gebühren-/Beitragsbescheiden auflistet.

Auf das Schreiben vom 01.09.2014 wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Die Erinnerungsführerin macht geltend, dass der Gläubiger nicht ordnungsgemäß bezeichnet sei. Weiter seien die zu vollstreckenden Titel nicht zugestellt worden.

Hinsichtlich der Zustellung der zu vollstreckenden Bescheide beruft sich der Gläubiger auf Art.17 BayVwZVG.

II.

Der Pfändungsauftrag des Gläubigers war zurückzuweisen, da die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung nicht vorliegen.

Es kann dabei dahinstehen, ob sich die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung daraus ergibt, dass der Bayerische Rundfunk als Gläubiger in dem Vollstreckungsersuchen nicht hinreichend bezeichnet ist, denn jedenfalls ergibt sich hier die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus anderen Gründen.

1) Es liegt bereits kein wirksamer Vollstreckungsauftrag vor. Das Vollstreckungsersuchen vom 01.09.2014 weist keine Unterschrift auf. Eine solche ist bei einem schriftlichen Ersuchen aber erforderlich (Heßler in Münchner Kommentar zur ZPO, § 754 Rn.5).

2) Weiter fehlt es an dem erforderlichen Nachweis der Zustellung der Beitragsbescheide.

a) Zwar erfolgt hier die Zwangsvollstreckung aufgrund eines vollstreckbaren Ausstandsverzeichnisses i. S. d. Art.24 BayVwZVG, sodass die Gläubigerin die Verantwortung für die in Art.19 und Art.23 BayVwZVG bezeichneten Voraussetzungen übernimmt.

Das Gericht folgt jedoch der Auffassung, dass das Vollstreckungsgericht trotz Art.24 Abs.2 BayVwZVG die Voraussetzungen der Vollstreckung selbständig prüfen darf (DGVZ 2010,38). Danach hat das Gericht zumindest bei Vorliegen von Zweifeln die Vollstreckungsvoraussetzungen zu prüfen.

b) Hier ist die Zustellung der Beitragsbescheide fraglich. Die Schuldnerin trägt vor, sie habe vor der Mahnung vom 01.06.2014 keine Bescheide des Gläubigers erhalten.

Ein förmlicher Zustellungsnachweis existiert nicht, sodass diesbezüglich die Vollstreckungsvoraussetzung nach der ZPO, also Zustellung des Titels gemäß § 750 ZPO, nicht nachweisbar ist.

Da gemäß Art.26 Abs.VII S.1 BayVwZVG die Vorschriften der ZPO anwendbar sind, ist nach Auffassung des Gerichts hier die förmliche Zustellung des Titels erforderlich, sodass insoweit Art.17 Abs.2 S.1 BayVwZVG nicht anwendbar ist.

Aber selbst wenn man Art.17 Abs.2 S.1 BayVwZVG hier anwenden würde, wäre die Zustellung der Beitragsbescheide hier nicht nachgewiesen, denn aufgrund des Bestreitens des Zugangs der Bescheide kommt hier Art.17 Abs.2 S.2 BayVwZVG zur Anwendung. Das einfache Bestreiten ist ausreichend, um Zweifel an der Zustellung i. S. d. Art.17 Abs.2 S.2 BayVwZVG zu begründen. Die Schuldnerin kann ja hinsichtlich des Nichtzugangs als negativer Tatsache keine konkreteren Umstände vortragen. Damit obliegt es also der Gläubigerin, den Zugang der Beitragsbescheide zu belegen. Der bloße Hinweis auf die Aufgabe zur Post ist gerade kein Nachweis für den tatsächlichen Zugang der Bescheide.

Da also die Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung nicht vorliegen, ist der Pfändungsauftrag des Gläubigers zurückzuweisen. Eine Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung insgesamt war nicht auszusprechen, da dies über den Antrag der Schuldnerin hinausginge.

Mangels Vorliegens der Vollstreckungsvoraussetzungen können für Vollstreckungshandlungen auch keine Kosten erhoben werden, sodass die Kostenanforderung des Gerichtsvollziehers ebenfalls aufzuheben war.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs.1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Wolfratshausen
Bahnhofstr. 18
82515 Wolfratshausen

oder bei dem

Landgericht München II
Nymphenburger Straße 16
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der ge-

nannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

gez.

XXXXX

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Wolfratshausen, 22.12.2014

XXXXXXXXXX

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig